

präventi n im erzbistum köln

augen auf – hinsehen & schützen

Informationen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
an Kindern und Jugendlichen | Auflage 2019

augen auf – hinsehen und schützen!

augen auf – hinsehen und schützen! Ziel aller Präventionsmaßnahmen ist, dass die Vorbeugung sexualisierter Gewalt selbstverständlicher Bestandteil des täglichen Handelns ist.

Die Erfahrung zeigt, dass sich Kinder und Jugendliche, egal welchen Alters sie sind, meistens nicht gegen Grenzverletzungen oder Übergriffe wehren können. Deshalb bedarf es verantwortungsbewusster Erwachsener, die diesen Schutzauftrag umsetzen. Aus diesem Grund wurden sowohl von der Bundesregierung im Bundeskinderschutzgesetz als auch in allen (Erz-)Bistümern Deutschlands verbindlich geltende Präventionsmaßnahmen beschrieben, die sicherstellen sollen, dass der Schutz der anvertrauten Minderjährigen bestmöglich gewährleistet ist.

Einige Maßnahmen dienen dazu, Personen, die in ihrer Arbeit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, Handlungssicherheit zu vermitteln, die Rechte und Grenzen der Minderjährigen zu achten und im Falle eines Verdachts angemessen und richtig reagieren zu können. Aus diesem Grunde werden alle Mitarbeiter/innen und ehrenamtlich Tätigen im Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ fortgebildet und unterschreiben einen Verhaltenskodex.

Andere Maßnahmen der Präventionsordnung dienen dazu, bereits im Vorfeld einer Anstellung oder der Übernahme eines Ehrenamtes potentielle Täter und Täterinnen abzuschrecken und nach außen deutlich zu signalisieren, dass in der Einrichtung oder in dieser Kirchengemeinde der Schutz von Kindern und Jugendlichen im Fokus steht. Hierzu zählen u.a. die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bzw. das Thematisieren der Präventionsbemühungen im Vorfeld der Übernahme der Tätigkeit.

Uns für diesen Schutz stark zu machen, eine klare Position zur Achtung der Rechte von Minderjährigen zu beziehen, ist nicht nur die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, sondern unsere innere Überzeugung und Herzensangelegenheit.

Die vorliegende Broschüre beinhaltet grundlegende Informationen zum Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“, Handlungsempfehlungen im Verdachtsfall sowie Hinweise auf Beratungsangebote.

Ihnen sage ich von Herzen DANKE für Ihren Einsatz zum Wohl der Kinder und Jugendlichen in unserem Erzbistum.

Manuela Röttgen
Präventionsbeauftragte im Erzbistum Köln



Manuela Röttgen

Kindeswohl und Gewalt gegen Kinder

Die menschlichen Grundbedürfnisse

Selbstverwirklichung

Streben nach Unabhängigkeit, persönliche Weiterentwicklung, Individualität, Talenterfahrung, Güte

Ich-Bedürfnisse

Selbstvertrauen, der Wunsch nach Respekt und Anerkennung

Soziale Bedürfnisse

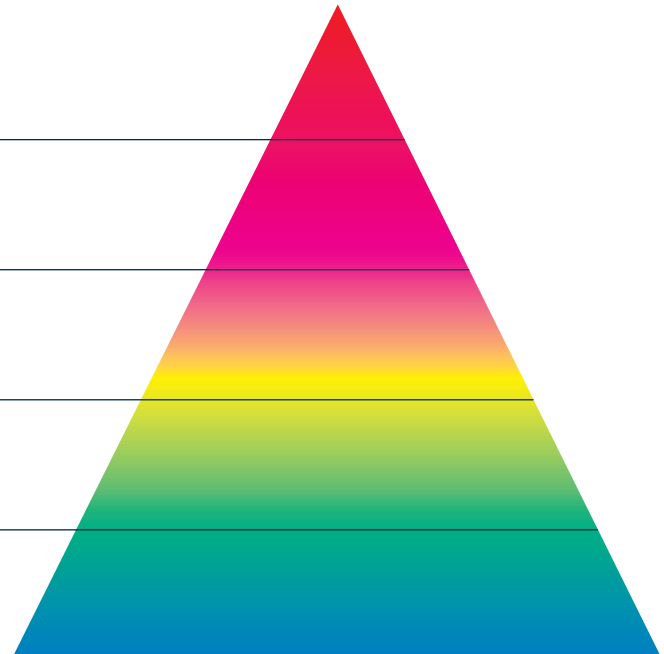
Gruppenzugehörigkeit, Freundschaft, Liebe

Sicherheitsbedürfnisse

Ordnung, Wohnung, Arbeit

Grundbedürfnisse

Essen, Trinken, Kleidung, Schlafen



Wichtig:

Die Befriedigung seiner Grundbedürfnisse ist für das körperliche, seelische und geistige Wohlbefinden des Menschen grundlegend und dient der Entfaltung der Persönlichkeit.

Damit Kinder sich gut entwickeln und ihrem Alter entsprechend Fähigkeiten und Fertigkeiten ausbauen können, brauchen sie also die Unterstützung durch andere, vor allem durch Erwachsene.

Kinder brauchen entsprechend ihrem Alter ausreichend Fürsorge, Zuwendung und Förderung, damit es ihnen gut gehen kann. Ihr körperliches, seelisches und geistiges Wohl ist so weit wie möglich sicherzustellen. Es sind Voraussetzungen zu schaffen, damit sie überleben und sich zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln können. Ist dies nicht der Fall, kann eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Dazu gehören:

■ Vernachlässigung

Dabei kommen diejenigen, denen die Fürsorge für ein Kind oder eine/n Jugendliche/n obliegt, dieser Verantwortung nicht nach. Das kann immer wieder so sein oder sogar dauerhaft. Diese Fürsorge ist aber notwendig, um die physische und psychische Versorgung des Kindes zu sichern. Sie fehlt, wenn z.B. nicht für ausreichende Ernährung oder Körperpflege gesorgt wird oder es emotionale Nähe nur mangelhaft bzw. gar nicht gibt.

■ Erziehungsgewalt und Misshandlung

Hier geht es in beiden Fällen um physische und psychische Gewalt. „Erziehungsgewalt“ ist jede leichtere Form von Gewalt, die aus sogenannten erzieherischen Gründen angewendet wird. Als „Misshandlung“ gilt die nicht zufällige Zufügung körperlicher Schmerzen. Das kann ein einzelner Schlag sein, aber auch eine schwere Misshandlung sowie die Zufügung psychischer Schmerzen, indem man dem anderen das Gefühl gibt, wertlos, ungewollt oder ungeliebt zu sein.

■ Häusliche Gewalt bzw. Partnergewalt

Davon spricht man, wenn Kinder in einer Atmosphäre der Gewalt aufwachsen. Aber auch Gewalt beim Versuch dem geschlagenen Elternteil zu helfen, gehört dazu.

Kindeswohlgefährdung liegt nach deutschem Recht vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können.

Formen sexualisierter Gewalt

■ Sexualisierte Gewalt

Darunter versteht man sexuelle Handlungen an oder vor einem Kind und sexuelle Handlungen unter Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses. Sexualisierte Gewalt meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einer Person entweder gegen deren Willen vorgenommen wird oder der die Person aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

Zentral ist dabei, dass eine Person die Unterlegenheit einer anderen Person ausnutzt, um die eigenen sexuellen Bedürfnisse und Machtbedürfnisse zu befriedigen. Der Gesetzgeber hat insbesondere sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen unter besonders schwere Strafe gestellt. Sexualisierte Gewalt kann bereits vor einer strafrechtlichen Schwelle eintreten, ist aber auch dann nicht zu dulden. Die Bandbreite sexualisierter Gewalt erstreckt sich von Grenzverletzungen (beabsichtigt oder unbeabsichtigt) und sexuellen Übergriffen bis zu strafrechtlich relevanten Formen von sexualisierter Gewalt.

■ Grenzverletzungen

Grenzverletzungen beschreiben ein einmaliges oder maximal gelegentliches unangemessenes Verhalten, das zu meist unbeabsichtigt geschieht. Häufig geschehen diese aufgrund fehlender persönlicher oder fachlicher Reflexion oder weil konkrete Regelungen für bestimmte Situationen nicht vorhanden sind oder nicht ausreichend bekannt gemacht wurden.

Situationen, die Grenzverletzungen darstellen, sind nicht immer strafrechtlich relevante Tatbestände, die zu einer Verurteilung führen. Ab wann für den Einzelnen eine Grenze überschritten wird, ist für Außenstehende nicht in jedem Fall eindeutig zu erkennen. Daher ist es wichtig, sich Hilfe und Unterstützung bei der Klärung zu holen.

Beispiele für Grenzverletzungen sind:

- Missachtung persönlicher Grenzen, z.B. tröstende Umarmung, obgleich dies dem Gegenüber unangenehm ist
- Missachtung der Grenzen der eigenen professionellen Rolle, z.B. unangemessenes Gespräch über das eigene Sexualleben
- Missachtung von Persönlichkeitsrechten, z.B. Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Fotos im Handy oder im Internet
- Missachtung der Intimsphäre, z.B. verpflichtendes Umziehen in der Sammelumkleide, obwohl sich ein Mädchen oder ein Junge nur in der Einzelkabine umziehen möchte

■ Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe geschehen nicht zufällig und unbeabsichtigt, sondern stellen eine willentliche und eindeutige Überschreitung gesellschaftlicher Normen, institutioneller Regeln und fachlicher Standards dar. Persönliche Grenzen, verbale, nonverbale und körperliche Widerstände werden ignoriert.

Sexuelle Übergriffe sind massiver und häufiger als Grenzverletzungen und resultieren aus einer respektlosen Grundhaltung sowie persönlichen und/oder fachlichen Defiziten des Täters/der Täterin (vgl. Bertels, Wazlawik 2013).

Beispiele für sexuelle Übergriffe sind:

- Einstellen von sexualisierten Fotos ins Internet und sexistisches Manipulieren von Fotos, z.B. Einfügen von Porträtaufnahmen in Fotos nackter Körper in sexueller Pose
- wiederholte, vermeintlich zufällige Berührung der Brust oder der Genitalien, z.B. bei Pflegehandlungen, bei Hilfestellungen im Sport
- wiederholte abwertende sexistische Bemerkungen über die körperliche Entwicklung junger Menschen, sexistische Spielanleitungen, z.B. Pokern oder Flaschendreher mit Entkleiden
- wiederholte Missachtung der Grenzen der eigenen professionellen Rolle, z.B. Gespräche über das eigene Sexualleben, Aufforderung zu Zärtlichkeiten

Rechtlicher Rahmen zum Kinderschutz

Man kann Kinder und Jugendliche nur dann vor jeglicher Form von Gewalt schützen, wenn man deren grundlegende Rechte und Bedürfnisse kennt. Diese Rechte beruhen auf internationalen und nationalen Vorgaben.

Regelungen in der UN-Kinderrechtskonvention

Im Jahre 1990 trat die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen in Kraft, die mittlerweile von den meisten Staaten der Erde ratifiziert wurde. Darin sind folgende Kinderrechte formuliert:

Kinder und Jugendliche ...

1. ... haben das Recht auf gleiche Chancen und Behandlung.
2. ... haben das Recht, gesund aufzuwachsen und alles zu bekommen, was sie für eine gute Entwicklung brauchen.
3. ... haben das Recht, das zu lernen, was sie zum Leben brauchen.
4. ... haben das Recht auf Erholung, Freizeit und Ruhe.
5. ... haben das Recht auf beide Eltern und ein sicheres Zuhause.
6. ... haben das Recht auf eine Privatsphäre und Respekt.
7. ... haben das Recht, ohne Gewalt aufzuwachsen.
8. ... haben das Recht, gut betreut und gefördert zu werden.
9. ... die vor Krieg und Gewalt in andere Länder fliehen müssen, haben das Recht auf ganz besonderen Schutz.
10. ... haben das Recht, ihre Meinung zu sagen.

Regelungen in deutschen Gesetzen

Der Schutz des Kindeswohls ist seit den 1970er Jahren in der Bundesrepublik Deutschland verbrieftes Recht, das u.a. im **Bürgerlichen Gesetzbuch** (BGB) festgeschrieben ist:

„Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ (§1631, Abs. 2 BGB)

Strafrechtlich relevante Formen von sexualisierter Gewalt finden sich in mehreren Paragraphen des deutschen **Strafgesetzbuches** (StGB) ab § 174.

Gemäß § 176 StGB sind sexuelle Handlungen an oder mit Kindern unter 14 Jahren verboten. Sie werden mit bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe geahndet. Zu sexuellen Handlungen gehört nicht nur Geschlechtsverkehr, sondern auch Petting und Küssen, das Anfassen von Geschlechtsteilen, aber auch das Zeigen von pornografischen Bildern oder Filmen. Wer jemanden zwingt, einem anderen bei der Selbstbefriedigung zuzusehen, macht sich ebenfalls strafbar.

Bei unter 14-Jährigen geht der Gesetzgeber davon aus, dass noch keine Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung besteht, daher ist jede sexuelle Handlung strafbar, – auch wenn das Kind dies (scheinbar) will.

Nach § 182 StGB können sexuelle Handlungen an oder mit älteren Mädchen und Jungen ebenfalls strafbar sein:

- Wer die Notlage eines Mädchens oder Jungen unter 18 Jahren ausnutzt, um an der/dem Jugendlichen sexuelle Handlungen vorzunehmen, macht sich strafbar. Eine solche Notlage kann z.B. fehlendes Geld oder einfach die Angst vor dem Täter/der Täterin sein.
- Wenn Erwachsene, denen Kindern und Jugendliche bis 18 Jahre anvertraut sind (Lehrer/-in, Gruppenleiter/-in u.ä.), ihre Position ausnutzen, um sexuelle Handlungen an oder mit den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen durchzuführen, machen sie sich strafbar.

Unter einen besonderen Schutz des Gesetzgebers sind Abhängigkeits- und Betreuungsverhältnisse gestellt. Solche Betreuungsverhältnisse bedeuten in der Regel ein Machtungleichgewicht zwischen Betreuer/-in und Betreutem, also z.B. zwischen Erwachsenen und Kind, zwischen Gruppenleiter/-in und Gruppenkind oder zwischen Firmkatechet/-in und Firmling. Um sicherzustellen, dass diese nicht ausgenutzt werden, werden sexuelle Übergriffe in einem solchen Verhältnis besonders schwer bestraft.

Die strafrechtliche Verfolgung von Sexualdelikten ist für die Betroffenen häufig eine große Herausforderung. Daher ist es sinnvoll, dass diese von professionellen Beratungsstellen oder speziell geschulten Mitarbeiter/-innen betreut werden.

Es empfiehlt sich, dass sich nicht jede Person, die von einem Fall sexualisierter Gewalt erfährt oder eine Vermutung in dieser Richtung hat, ohne Absprache und vorherige Beratung direkt an die Polizei wendet. Zunächst muss Kontakt zu geschulten Ansprechpartner/-innen sowie Anlaufstellen gesucht werden. Diese werden in Absprache mit dem/der Betroffenen die möglichen weiteren rechtlichen Schritte einleiten, wie sie etwa die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz vorsehen.

Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und selbst Formen massiver sexueller Gewalt werden auch von Kindern und Jugendlichen ausgeübt. Die **polizeiliche Kriminalstatistik** zeigt, dass ein Viertel aller Übergriffe von unter 21-Jährigen verübt wird. Manchmal ist die sexualisierte Gewalt gerade bei Grenzüberschreitungen zwischen Jugendlichen schwerer auszumachen als im Fall eines Übergriffs durch Erwachsene. Das Austesten von Grenzen gehört zum Erwachsenwerden dazu, sie angemessen wahrnehmen und achten zu können, muss man lernen. Daher ist es wichtig grenzverletzendes Verhalten von altersangemessenen sexuellen Aktivitäten unterscheiden zu können. In unklaren Situationen ist es die Aufgabe Erwachsener, nachzufragen und gegebenenfalls deutlich Position gegen übergriffiges Verhalten zu beziehen. Auch für Jugendliche gelten die genannten Paragraphen bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung (§176ff StGB). Ab 14 Jahren gilt man in Deutschland als strafmündig, wird jedoch nach Jugendstrafrecht verurteilt. Im Jugendstrafrecht steht die Erziehung vor der Strafe.

Regelungen in der Präventionsordnung des Erzbistums Köln

Es gibt keine einzelne Maßnahme, die sexualisierte Gewalt verhindern kann. Dafür sind die Fälle von sexualisierter Gewalt zu unterschiedlich und die Dynamiken zu vielschichtig. Wichtig ist es daher, dass sich nicht nur einzelne Mitarbeiter/-innen mit dem Thema befassen. Vielmehr müssen wir als Kirche in allen Bereichen und mit allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen aufmerksam und sensibel auf die anvertrauten Kinder und Jugendlichen schauen. Wir müssen gemeinsam versuchen, Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe zu verhindern – und wenn es doch passiert: genau hinsehen und Unterstützung holen!

Wichtige Aspekte, wie der Schutz von Kindern und Jugendlichen gewährleistet werden kann, nennt die Präventionsordnung im Erzbistum Köln. Diese Präventionsordnung, die in den in NRW gelegenen fünf (Erz-)Diözesen gleichlautend erlassen wurde, verfolgt das Ziel, Kindern und Jugendlichen sichere Räume zu bieten. Die darin formulierten Maßnahmen zum Schutz der anvertrauten Minderjährigen werden seit 2011 umgesetzt.

- Alle Priester, Diakone sowie haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/-innen und ggf. auch ehrenamtlich Tätigen legen – auch in Anwendung des § 72a Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) – vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren ein erweitertes Führungszeugnis vor. In diesem erweiterten Führungszeugnis werden auch Bagatelldelikte, bezogen auf einschlägige Sexualdelikte, aufgeführt. Nur wer hier keinen Eintrag hat, wird im kirchlichen Dienst eingestellt. Die erweiterten Führungszeugnisse sind auch ein wichtiges Signal zur Abschreckung an potenzielle Täter/-innen, die entsprechende Arbeitsfelder suchen.

- In den vergangenen Jahren haben die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die in ihrer jeweiligen Tätigkeit Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, an Präventionsschulungen teilgenommen. Diese Maßnahme wurde in den Regelbetrieb überführt und auch nach Möglichkeit in Ausbildungsgänge integriert. In einem Fünfjahres-Rhythmus sind alle zur Teilnahme an Vertiefungsveranstaltungen verpflichtet. Ziel der Fortbildungsmaßnahmen ist, dass alle Mitarbeitenden sich ihres Schutzauftrages bewusst und achtsam sind. Außerdem sollen sie fähig sein, im Verdachtsfall angemessen und professionell reagieren zu können.

Sexualisierte Gewalt hat viele Erscheinungsformen. Die Anzeichen rechtzeitig erkennen und bewerten, ohne vorschnell zu verurteilen, kann man nur mit einem geschulten Blick. Daher ist jede Schulungsstunde für Prävention eine gute Investition in eine gewaltfreie Zukunft.

- Falls es zu einem Verdachtsfall oder Vorfällen kommt, gibt es Ansprechpersonen (Missbrauchsbeauftragte), an die sich Betroffene, deren Angehörige und andere wenden können. Sie informieren sich über den Vorfall oder Verdacht und leiten dann die nächsten Schritte ein. Ein Beirat/Beraterstab von Fachleuten steht ihnen zur Seite. (Kontaktdaten siehe Seite 25)

- In allen katholischen Einrichtungen, Pfarreien und Verbänden sind/werden Institutionelle Schutzkonzepte (ISK) erarbeitet und werden dann spätestens alle fünf Jahre einer Überprüfung unterzogen. Darin werden alle Präventionsmaßnahmen der jeweiligen Einrichtung so konkret wie möglich beschrieben. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass der Schutz vor sexualisierter Gewalt ein dauerhafter und nachhaltiger Bestandteil der täglichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist.
- Bei allen kirchlichen Rechtsträgern sind speziell qualifizierte Präventionsfachkräfte benannt. Sie beraten und unterstützen den jeweiligen Rechtsträger vor Ort bei der Umsetzung der Präventionsmaßnahmen und kennen im Verdachtsfall die Verfahrenswege.
- Jedes Bistum hat eine Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt eingerichtet. Die/Der Präventionsbeauftragte des Bistums berät die Rechtsträger und trägt durch die Vernetzung der Präventionsarbeit innerhalb und außerhalb des Bistums zur Weiterentwicklung einheitlicher Standards bei. (Kontaktdaten siehe Seite 26)

Daten zu Tätern und Betroffenen

Wie viele Kinder und Jugendliche tatsächlich von sexualisierter Gewalt betroffen sind, lässt sich nicht genau sagen. Schätzungen und Studienergebnisse schwanken und die Dunkelziffer ist bei diesen Delikten besonders groß. Nach den Zahlen der polizeilichen Kriminalstatistik werden für das Jahr 2017 insgesamt 24.523 Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Abschnitt 13 StGB) in Deutschland genannt (PKS 2017). Davon entfallen alleine auf den Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern 11.547 Fälle (PKS 2017).

Betroffen sind sowohl Mädchen als auch Jungen. Die Wahrscheinlichkeit, dass betroffene Kinder und Jugendliche auch in den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe oder der Kinder- und Jugendpastoral zu finden sind, ist hoch.

Die Folgen sexualisierter Gewalt können für die Geschädigten sehr unterschiedlich sein. Neben der massiven Grenzverletzung in der direkten Tat sind häufig auch der Vertrauensbruch, die Scham über die Tat, die Loyalitätskonflikte, in die der/die Täter/-in die Betroffenen bringt und die mögliche Nähe zum/zur Täter/-in hoch belastende Momente für die Betroffenen.

Trotz der vielfältigen Folgen gibt es keine eindeutigen Anzeichen für sexualisierte Gewalt! Manche Mädchen und Jungen ändern ihr Verhalten. Andere tasten sich langsam an das Thema heran und machen Andeutungen. Oder sie meiden bestimmte Menschen oder Situationen. Denn alle betroffenen Kinder und Jugendlichen wehren sich mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen den sexuellen Übergriff.

Täter-Strategien

Häufig lässt sich bei Täterinnen und Tätern folgendes beobachten:

- Sie suchen gezielt die Nähe zu Kindern und Jugendlichen, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern, und engagieren sich meist überdurchschnittlich.
- Sie suchen auch gezielt emotional bedürftige Kinder und Jugendliche aus und bauen ein Vertrauensverhältnis zu diesen möglichen Opfern auf.
- Im Rahmen des sogenannten Groomings (Anbahnungsphase) versuchen sie durch besondere Zuwendung, Aktionen oder Unternehmungen, eine spezielle Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen und seine Arglosigkeit zu erhöhen.
- Sie „testen“ meist nach und nach die Widerstände der Kinder/Jugendlichen, ehe sie gezielt Gelegenheiten für schwerere Übergriffe schaffen.
- Oft lenken sie das Gespräch wie zufällig auf sexuelle Themen, verunsichern Kinder und Jugendliche und berühren sie z.B. wie zufällig.
- Durch Verunsicherungen („Das ist alles ganz normal.“), Schuldgefühle („Das ist doch alles deine Schuld!“) und Drohungen (Entzug von Zuneigung und Privilegien, Isolation, öffentliche Bloßstellung, Zerstörung der Familie, körperliche Gewalt etc.) machen Täter/-innen ihre Opfer gefügig und sichern sich deren Verschwiegenheit. Dabei nutzen sie gezielt deren Loyalität („Du hast mich doch lieb.“, „Wenn du etwas erzählst, komme ich ins Gefängnis.“) und Abhängigkeiten aus.
- Häufig ist sexualisierte Gewalt kein einmaliges, sondern ein mehrfach vorkommendes und länger anhaltendes Geschehen.

Wichtig:

Täter und Täterinnen sind verantwortlich für ihr Tun. Sie nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten von Kindern oder Jugendlichen zu befriedigen.

Täter-Merkmale

Man sieht es keinem Menschen an, ob er Kinder missbraucht. Es können Menschen mit tadellosem Ruf sein, denen niemand so etwas zutrauen würde.

Nach aktuellen Schätzungen von Beratungsstellen sind die Täter in 5 bis 20 Prozent der Fälle weiblich. Sexualisierte Gewalt ist häufig geplant, organisiert und in den seltensten Fällen eine spontane Tat. Die Phantasie über diese Gewalt existiert oft schon im Voraus. Die Umsetzung kann kurzfristig oder nach monatelanger Vorbereitung erfolgen.

Um sich dem Kind oder Jugendlichen zu nähern, benutzen Täter/-innen eine Vielzahl von Strategien, um eine vertrauensvolle Beziehung aufzubauen. Dabei nehmen sie sowohl das potenzielle Opfer als auch das Umfeld (Familie, Leiterrunde, Gemeinde, o.ä.) in den Blick, um auch dieses zu täuschen und eine Aufdeckung zu erschweren.

Täter/-innen nutzen kollegiale und familiäre Strukturen in vielen Institutionen aus, um an ihre Opfer zu kommen. Sie erschleichen sich das Vertrauen des/der Minderjährigen und manipulieren ggf. Team und Eltern. Sexueller Missbrauch ist also meist eine geplante Tat und häufig auch eine Wiederholungstat. Viele Täter/-innen missbrauchen über lange Zeit und auch mehrere Kinder. Dabei sind sie nicht auf den ersten Blick als „Monster“ oder „Gestörte“ zu erkennen, sondern sind normale, zumeist empathische, nette Menschen.

Betroffene Kinder und Jugendliche

Viele Fälle sexuellen Missbrauchs werden nicht aufgedeckt, weil die Betroffenen niemanden finden, dem sie genügend vertrauen, um das Erlebte anzusprechen. Die Erfahrung zeigt: Ein Kind muss sich durchschnittlich an sieben Personen wenden, bis es auf einen Menschen trifft, der ihm zuhört, glaubt oder Hilfe anbietet. Das bedeutet, dass einige sofort Hilfe bekommen, andere sich mehrmals dazu überwinden müssen, sich jemandem anzuvertrauen. Einige geben auf.

Kommt der Täter/die Täterin aus dem familiären Umfeld (ca. 25%), haben Opfer oft Angst, dass die Familie auseinanderbricht. Dazu kommt die Angst, dass man ihnen nicht glaubt oder sie für schlecht hält. Sie fühlen sich bedroht. Zudem wird das Opfer häufig mit Drohungen unter Druck gesetzt. Gerade bei jüngeren Kindern kann es außerdem vorkommen, dass sie die Erlebnisse gar nicht richtig einschätzen können, auch weil ihnen erklärt wird, es „sei alles ganz normal“.

Faktoren, die einen Übergriff erleichtern können:

Risikomerkmale

- geringes Selbstwertgefühl des Kindes/Jugendlichen
- defizitäre Lebenssituation
- Mangel an Zuwendung und Liebe
- allgemeines Gewalklima in Familie/Umfeld
- einschüchterndes, autoritäres Verhalten in einer neuen Partnerschaft von Vater oder Mutter
- traditionelle Erziehung in der Familie
- Probleme in der Beziehung der Eltern
- Mangel an sexueller Aufklärung

Häufig reagieren die Betroffenen mit diesen Anzeichen:

Signale der Betroffenen

- körperliche Beschwerden
- Selbstverletzung
- Schlafstörung
- Sprechstörungen
- Hygienemangel
- Schul - und Lernprobleme
- geringes Selbstwertgefühl
- Kontaktstörungen
- Depressionen und Rückzugsverhalten
- Aggressionen
- antisoziales und unkontrolliertes Verhalten
- unangemessenes Sexualverhalten
- Einkoten/Einnässen
- Straffälligkeit

Prävention – Was kann ich tun?

Oft kennen sich die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen gut. Im Idealfall hat sich eine vertrauensvolle Beziehung entwickelt. Dies ist wichtig für eine gelingende Arbeit. Informieren Sie sich gut über den Themenbereich „Sexualisierte Gewalt“, damit Sie sensibel und hellhörig sein können, wenn Kinder und Jugendliche Übergriffe andeuten, davon berichten oder Sie selbst Anzeichen wahrnehmen, die auf sexualisierte Gewalt hinweisen könnten.

■ Sprache, Wortwahl und Kleidung

Wie Menschen sich präsentieren und in Kontakt treten mit Worten, Gesten oder auch Kleidung, kann andere irritieren, verunsichern und verletzen. Ein wertschätzender Umgang miteinander berücksichtigt die Grenzen anderer und verlangt Achtsamkeit im eigenen Reden und Auftreten. Deshalb ist es wichtig, eine altersangemessene und wertschätzende Sprache und Wortwahl zu vereinbaren, um zweideutige und unangenehme Situationen zu verhindern.

■ Verhältnis von Nähe und Distanz

Um mit Kindern und Jugendlichen gut arbeiten zu können, ist ein vertrauensvolles Miteinander notwendig. Dazu gehört auch, einander nahe zu sein. Diese Nähe hat Grenzen, wo sie zu Abhängigkeiten führt oder dem eigentlichen Auftrag widerspricht. Für die Einhaltung der notwendigen Distanz sind die Erwachsenen beziehungsweise die Gruppenleiter/-innen zuständig, nicht die Kinder und Jugendlichen. Klare Regeln für Einzelkontakte und Einzelgespräche sind notwendig. Der Aufenthalt mit einem Kind/Jugendlichen allein in einem Schlaf- oder Sanitärraum sollte in der Regel vermieden werden. Falls eine Ausnahme davon aus wichtigen Gründen notwendig wird,

so ist es im Hinblick auf ein eindeutiges Verhalten wichtig, dies zeitnah und transparent bspw. im Leitungsteam darzulegen. Bestärken Sie Kinder und Jugendliche darin, sich gegen die übermäßige Nähe von anderen Menschen zu wehren. Grenzverletzungen müssen mit der betreffenden Person und ggf. mit der Bezugsgruppe frühzeitig angesprochen und aufgearbeitet werden.

■ Angemessenheit von Körperkontakten

Körperliche Berührungen sind für viele selbstverständlicher Ausdruck eines vertrauten Miteinanders. Sie können Ausdruck von Sympathie und Zusammengehörigkeit sein. Damit sie diese positive Wirkung nicht verfehlen, müssen sie der Situation und dem Alter angemessen sein und auf Gegenseitigkeit beruhen. Kinder und Jugendliche sollten sie jederzeit ablehnen dürfen, ohne negative Folgen befürchten zu müssen. Körperliche Berührungen müssen immer altersgerecht und der jeweiligen Situation angemessen sein. Dabei ist immer die Zustimmung des Kindes oder des/der Jugendlichen erforderlich. Sollte das Kind oder die/der Jugendliche die körperliche Berührung ablehnen, so ist der ablehnende Wille unbedingt zu respektieren. Um zu entscheiden, ob körperliche Berührungen sinnvoll und angemessen sind, ist es häufig hilfreich, sich zu fragen, aus welchem Grund und vor allem aus wessen Bedürfnis heraus diese erfolgen sollen („Wünscht sich das Kind eine Berührung, oder wünsche eher ich es selbst?“). Gerade auch bestimmte Spiele und Aktionen mit möglichem Körperkontakt kann man daraufhin überprüfen, ob jedes Kind oder jede/r Jugendliche wirklich die Möglichkeit hat, sich diesen Berührungen zu entziehen, wenn sie/er dies möchte.

■ Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein wesentlicher Bereich für einen grenzachtenden Umgang miteinander, denn hier sind Menschen besonders verletzlich. Verletzungen betreffen den körperlichen Bereich (Beispiel: Schlaf- und Duschsituationen), können aber auch auf andere Weise geschehen (beschämende Witze und Kommentare, unangemessenes Reden über intime/sexuelle Themen). Insbesondere auf Reisen und bei Veranstaltungen mit Übernachtung ist es wichtig, dass sowohl männliche als auch weibliche Betreuer/-innen die Veranstaltung begleiten und als Gesprächspartner/-innen zur Verfügung stehen.

■ Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke als Dank für ehrenamtliches Engagement oder zu bestimmten Anlässen sind meist Ausdruck von Wertschätzung. Aufmerksamkeit ist geboten, wenn sie unangemessen wertvoll sind, ohne konkreten Anlass oder heimlich „im Verborgenen“ erfolgen. Schnell können daraus Abhängigkeiten entstehen. Generell sollte mit materiellen Zuwendungen offen und transparent umgegangen werden.

■ Medien und soziale Netzwerke

Gefährdungen durch digitale Medien im Alltag von Kindern und Jugendlichen ergeben sich heute in immer neuen Variationen. Daher wird dieser Bereich hier ausführlicher behandelt. Heute ist jeder dritte Internetnutzer minderjährig. Knapp 30 Prozent der 6- bis 9-Jährigen, bereits 69 Prozent der 10- bis 11-Jährigen und 92 Prozent der 12- bis 13-Jährigen be-

sitzen ein eigenes Smartphone. Ab dem 14. Lebensjahr sind es 98 bis 99 Prozent, die ein eigenes Smartphone besitzen¹. Sie leben in der „Generation Selfie“² und setzen sich aufgrund ihres Bedürfnisses nach Anerkennung, ihrer Neugier, ihrem Erprobungsdrang und Kommunikationsverhalten häufig Risiken aus, die sie wegen ihres Alters nicht erkennen (können).

Im Zuge allgegenwärtiger Selbstdarstellung – dem „digitalen Exhibitionismus“ – produzieren Kinder und Jugendliche auch Nacktbilder von sich und voneinander. Wenn solche Bilder digital verschickt werden (sogenanntes Sexting), werden sie leicht auch zu käuflichem Material für pädokriminelle Märkte. Kinder und Jugendliche können mit derartigen Bildern auch erpresst werden. Auch medienkompetente Kinder und Jugendliche sind strategisch handelnden erwachsenen Tätern und Täterinnen unterlegen. Sie können von ihnen geschickt manipuliert und überrumpelt werden. Daher brauchen sie Erwachsene, an die sie sich im Notfall wenden können.

Nie hatten es Täter und Täterinnen leichter, in unmittelbaren und vor allem ungestörten Kontakt mit Kindern zu kommen, wie über Online-Spiele, Soziale Netzwerke oder Messenger-Dienste. Gleichzeitig gewähren Profile auf Sozialen Netzwerkseiten oder in Messenger-Gruppen den Tätern und Täterinnen viele Einblicke, die sie zu ihrem Vorteil nutzen. Täter und Täterinnen nutzen alle ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, um zu missbrauchen.

Rechnet man die Daten der MiKADO Untersuchung zu sexuellen Onlinekontakten von Erwachsenen mit Kindern einfach hoch, so haben in Deutschland möglicherweise ca. 728.000 Erwachsene

¹ Kindheit, Internet, Medien. Basisstudie zum Medienumgang 6- bis 13-Jähriger in Deutschland. KIM Studie 2016 bzw. JIM-Studie 2017, Jugend, Information, (Multi-) Media Basisstudie zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger in Deutschland. Forschungsverbund Südwest, Stuttgart

² Dr. Sommer Studie 2016

Weitere Inhalte zu dem Thema finden Sie unter

www.innocenceindanger.de

sexuelle Onlinekontakte zu ihnen unbekannten Kindern.³ Die Studie führt Folgendes weiter aus: Wenn ein sexueller Onlinekontakt zwischen Erwachsenen und einem Kind zu einer realen Verabredung wird, führt dieses Treffen in 100 Prozent der Fälle zu einem physischen sexuellen Kindesmissbrauch.⁴

Digitale Medien ermöglichen es Täter/innen von allen unbemerkt und tief in die Privatsphäre des jeweiligen Zuhauses einzudringen. Eine aktuelle Untersuchung⁵ der „Internet Watch Foundation“ in Großbritannien zum Phänomen des „Livestream Missbrauchs“ – also dem Missbrauch via Webcam – zeigt, dass 98 Prozent der Opfer jünger als 13 Jahre alt sind und das Kind in 96 Prozent der Fälle zu Hause bzw. im eigenen Zimmer missbraucht wurde.

Digitale Medien erleichtern Grenzverschiebungen. Plattformen wie Facebook, WhatsApp, Snapchat, Instagram oder YouTube laden ein zur Selbstdarstellung, verordnen sie geradezu. Selbstgenerierte Bilder (Selfies) machen es grenzverletzenden Menschen leicht, sich verletzend oder abfällig zu äußern.

Digitale Medien verändern Beziehungsleben und fördern, so scheint es, Peer-Gewalt, also Gewalt unter Gleichaltrigen. Gerade Sexting, das digitale Versenden intimer bzw. sexueller Inhalte in Wort, Bild oder Film bedeutet auch ein hohes Risiko. Viel zu häufig kommt es zur ungewollten Weiterverbreitung von Nackt-Selfies. Das ist sexuelle Gewalt, die wir „Sharegewaltigung“ nennen.

³ Hochrechnung basierend auf MiKADO und der ARD/ZDF Onlinestudie 2015 Südwest, Stuttgart

⁴ Missbrauch von Kindern: Ätiologie, Dunkelfeld, Opfer. Forschungsprojekt der Universität Regensburg, gefördert vom BMFSFJ. Webseite zum MiKADO-Projekt. Im Internet: <http://www.mikado-studie.de/index.php/home.htm> (Zugriff: 16.7.2018).

⁵ Internet Watch Foundation (2018): Trends in Online Child Sexual Exploitation: Examining the Distribution of Captures of Live-streamed Child Sexual Abuse. Cambridge.

Die Auseinandersetzung mit dieser Form der Peer-Gewalt führt immer wieder zu einer Rollenverkehrung und Schuldumkehr in den Diskussionen, sowohl unter den Jugendlichen als auch den pädagogischen Fachkräften. „Ach, da sind die ja auch (ein bisschen) selber schuld, wenn die so Nackt-Selfies verschicken“, heißt es immer wieder.

Dabei gilt: Im Zeitalter digitaler Medien ist Sexting eine Möglichkeit sexuell zu agieren, die viele Menschen inzwischen für sich nutzen, so auch Jugendliche. Es gilt auf Risiken aufmerksam zu machen, ohne das Verhalten moralisch zu verwerfen.

Glossar

Cybergrooming: Manipulation eines Mädchens oder Jungen mittels digitaler Medien hin zu sexuellen Handlungen, entweder vor einer Webcam oder bei einem Treffen offline.

Sextortion (Sex + Extortion = Erpressung): Digital versendete intime Bilder werden zum perfekten Mittel der Erpressung. Entweder um Geld zu fordern oder um weitere sexuelle Handlungen zu erpressen.

Sharegewaltigung (Share = Teilen + Vergewaltigung): Die für das Opfer ungewollte und/oder erpresste Weiterverbreitung intimer, sexueller digitaler Inhalte (Texte, Bilder, Filme, Missbrauchsdarstellungen).

Livestream-Missbrauch: Täter und Täterinnen dirigieren das Kind über Videochat zu sexuellen Handlungen oder sie loggen sich in spezielle Foren ein, geben Regieanweisungen nach denen das Kind vor der Webcam irgendwo auf der Welt missbraucht wird.

aus: Innocence in Danger e.V. (2018): „Was Sie über Kinderschutz im Internet wissen sollten“ (Ratgeber, 5. Auflage): Berlin

■ Erzieherische Maßnahmen

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist es notwendig, Regeln für das Miteinander aufzustellen: Die wiederholte Missachtung dieser Regeln kann Konsequenzen erforderlich machen. Diese Maßnahmen müssen angemessen sein, die Tat, nicht aber die Person missbilligen und auf keinen Fall in irgendeiner Weise selber grenzverletzend, beschämend oder entwürdigend sein.

Für unsere Arbeit im kirchlichen Dienst heißt das:

Kinder und Jugendliche ...

- ... haben Rechte und sollen das auch wissen.
- ... brauchen Selbstvertrauen, sollen ihre Meinung sagen, ernst genommen werden und an Entscheidungen beteiligt werden.
- ... sollen lernen, ihre Anliegen selbst zu vertreten. Dabei helfen ein wertschätzendes, faires Miteinander und ein konstruktiver Umgang mit Konflikten.
- ... sind sexuelle Geschöpfe und sollen eine positive und bejahende Einstellung zu ihrem Körper sowie ihrer Sexualität entwickeln und sprachfähig sein.
- ... sollen ihre eigenen Gefühle, Wünsche, Bedürfnisse wahrnehmen und so äußern können, dass sie Gehör finden.
- ... sollen Grenzen setzen dürfen und können. Grenzverletzungen sollen vermieden werden.



Handlungsleitfäden

Sind Sie ehrenamtlich im Einsatz?
Haben Sie hauptamtlich täglich mit Kindern
und Jugendlichen zu tun?

In jedem Fall sollten Sie bei einem Verdacht
oder Vorfall sexualisierter Gewalt die **Hand-
lungsempfehlungen** beherzigen.

Das sollten Sie immer tun ...



Ruhe bewahren und besonnen handeln, aktiv werden.

Zuverlässige/r Gesprächspartner/-in sein.

Zuhören, Glauben schenken.

Offene Fragen stellen: Was? Wann? Wer? Wo? Wie?

Ambivalente Gefühle des betroffenen Kindes/Jugendlichen akzeptieren.

Wichtige Botschaft: „Du trägst keine Schuld!“

Vertraulichkeit ist wichtig, aber Sie sollten die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren, sich selber Hilfe durch Beratung holen und die/den Betroffene/n darüber informieren.

Die betroffene Person wird in die Entscheidung über weitere Schritte eingebunden, jedoch: wenn es Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung (bzw. Selbst- oder Fremdgefährdung) gibt, müssen Sie entsprechend der Handlungsleitfäden handeln.

Dokumentation von Gespräch, Situation und Fakten mit Datum und Uhrzeit.

Bei tatsächlicher Beobachtung übergriffigen Verhaltens: sofort stoppen und Information dazu an Gruppenleitung, Vorgesetzte oder Einrichtungsleitung!

Notruf 110 bei akuter Gefahr!

Das sollten Sie nicht tun ...



Nicht bedrängen! Keinen Druck ausüben.

Nicht nach dem ‚Warum‘ fragen; dies löst Schuldgefühle aus.

Keine Suggestivfragen stellen.

Keine Erklärungen einfordern.

Keine Versprechen oder Zusagen geben, die nicht haltbar sind.

Keine Entscheidungen/weiteren Schritte ohne altersgemäße Einbindung des jungen Menschen.

Nichts auf eigene Faust unternehmen, keine eigenen Ermittlungen.

Keine Information oder eigene Befragung der/des Beschuldigten. Er/Sie könnte die/den Betroffene/n danach unter Druck setzen.

Keine weitere Befragung („Verhör“) der/des Betroffenen, belastende mehrfache Vernehmungen vermeiden!

Keine Konfrontation der Eltern des betroffenen Kindes/Jugendlichen mit der Vermutung, wenn nicht sicher ist, dass der Täter/die Täterin nicht zum familiären Umfeld gehört.

Keine voreilige Weitergabe von Informationen an andere/Außenstehende.

Handungsleitfaden bei Vermutung oder Kenntnis über sexualisierte Gewalt im sozialen Nahfeld des/der Minderjährigen

Was tun ... bei der Vermutung, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung ist?

Situation klären

Vermutung überprüfen, Verhalten beobachten.

Vertrauliche Beratung mit der Präventionsfachkraft, Leitung oder im Team über die Wahrnehmung.

Ggf. vertrauliche oder anonyme Fachberatung einholen, um bei weiteren Handlungsschritten Unterstützung zu erfahren.

Verdacht bestätigt sich nicht!

Abbruch! Keine weiteren Handlungsschritte notwendig.

Verdacht erhärtet sich!

Beobachtung und bisher geführte Beratungsgespräche dokumentieren (Was? Wann? Wer? Wo?).

Information der Leitung und der Präventionsfachkraft der Einrichtung.

Weitere Handlungsschritte in Verantwortung des Trägers:

Bei akuter Gefährdung den Kontakt zwischen Betroffenen und vermutetem Täter/vermuteter Täterin unterbinden!

Begründete Vermutungsfälle **außerhalb kirchlicher Zusammenhänge** sind, unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt zu melden!

Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII“ zur Gefährdungseinschätzung.

Information der Eltern/Erziehungsberechtigten, wenn diese nicht als Täter/-in in Frage kommen.

Handungsleitfaden bei Vermutung oder Kenntnis über sexualisierte Gewalt in der eigenen Institution

Was tun ... bei der Vermutung der Täterschaft im eigenen institutionellen Umfeld?

Situation klären

Eigene Wahrnehmung ernst nehmen.

Rücksprache mit Vertrauensperson, möglichst außerhalb des Teams, ggf. auch außerhalb der Einrichtung, z.B. Beratung bei externer Fachberatungsstelle.

Abstimmen des weiteren Vorgehens.

Verdacht bestätigt sich nicht!

Abbruch! Keine weiteren Handlungsschritte notwendig.

Verdacht erhärtet sich!

Beobachtung und bisher geführte Gespräche dokumentieren.

Falls bisher noch nicht erfolgt:

Information der Leitung und der Präventionsfachkraft der Einrichtung.

Weitere Handlungsschritte in Verantwortung des Trägers:

Bei akuter Gefährdung den Kontakt zwischen Betroffenen und vermutetem Täter/vermuteter Täterin unterbinden!

Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII“ zur Gefährdungseinschätzung.

Information der Ansprechperson bzw. Missbrauchsbeauftragten des Bistums

Aufarbeitung (nach der Krisenintervention)

Klärung der weiteren einrichtungsinternen Schritte zur Aufarbeitung.

Handungsleitfaden bei Übergriffen unter Minderjährigen

Was tun ... bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Minderjährigen (in der Einrichtung, in der Gruppe ...)

Situation klären

Grenzverletzung sofort unterbinden.

Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten. Sich dabei konkret auf die vorliegende Situation beziehen.

Vorfall und weiteres Vorgehen im zuständigen Team besprechen.

Ggf. Einbeziehung der Leitung, Präventionsfachkraft und/oder externer (Fach-) Beratungsstelle, z.B. der „insofern erfahrenen Fachkraft“ nach §8b, Abs. 1 SGB VIII.

Mit der Gruppe/den Beteiligten:

Umgangsregeln (Nähe-Distanz) überprüfen und weiterentwickeln.

Ggf. Elterngespräch anbieten.

Überprüfung der einrichtungsinternen Präventionsmaßnahmen.

Bei erheblichen Grenzverletzungen

Information des Trägers und der Präventionsfachkraft zur weiteren Verfahrensberatung.

Ggf. Trennung von Betroffenen und übergriffigem Kind/Jugendlichen.

Eltern/Erziehungsberechtigten mit einbeziehen.

Ggf. Beratungsangebote vermitteln.

Mögliche Kontaktdaten bei Beratungsbedarf

Hilfe und Unterstützung

Professionelle Beratung in Fragen von sexueller Gewalt bekommen Sie bei folgenden erfahrenen Einrichtungen und Diensten im kirchlichen und außerkirchlichen Bereich:

Wenn Sie selbst Betroffene oder Betroffener sexualisierter Gewalt durch eine/n Mitarbeiter/in bzw. ehrenamtlich Tätigen des Erzbistums Köln oder ein/e Angehörige/r sind oder Kenntnis von einem Vorfall erlangen, wenden Sie sich bitte an eine/n der drei beauftragten Ansprechpersonen.

Informationen über Vorfälle sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige bzw. schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene werden ausschließlich über die Ansprechpersonen an den Interventionsbeauftragten des Erzbistums Köln gegeben.

Beauftragte Personen gemäß Nr. 4 der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch

Hildegard Arz
Diplom-Psychologin
Telefon **01520 1642-234**

Jürgen Dohmen
Rechtsanwalt
Telefon **01520 1642-126**

Dr. rer. med. Emil G. Naumann
Diplom-Psychologe
Diplom-Pädagoge
Telefon **01520 1642-394**

Präventionsfachkraft des kirchlichen Rechtsträgers

Jeder kirchliche Rechtsträger hat eine Präventionsfachkraft benannt, die für Vermutungssituationen ansprechbar ist und unter Beachtung der Schweigepflicht über mögliche nächste Schritte im Sinne einer ‚Lotsenfunktion‘ informiert. Hier können Sie die Kontaktdaten eintragen:

Koordinationsstelle Prävention**Manuela Röttgen**

Präventionsbeauftragte
Erzbistum Köln | Generalvikariat
Hauptabteilung Seelsorge
Abteilung Bildung und Dialog
Prävention im Erzbistum Köln

Marzellenstr. 32 | 50668 Köln

Telefon **0221 1642-1500**

Telefax 0221 1642-1501

manuela.roettgen@erzbistum-koeln.de

www.praevention-erzbistum-koeln.de

Anonym und kostenfrei von Handy und Festnetz!

Regionale Beratungsstellen finden Sie unter ...

www.praevention-erzbistum-koeln.de

... und in den folgenden Datenbanken:

Hilfeportal des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung

www.hilfeportal-missbrauch.de/nc/adressen/hilfe-in-ihrer-naehe/kartensuche.html

Gewaltlos.de - Beratung für Mädchen und Frauen

Gewaltlos.de ist ein Beratungsangebot für Mädchen und Frauen, die Gewalt erfahren haben. Die Beratung findet ausschließlich im Internet statt, auf Wunsch anonym.

www.gewaltlos.de

Nummer gegen Kummer

Dachorganisation des größten telefonischen und kostenfreien Beratungsangebotes für Kinder, Jugendliche und Eltern,

www.nummergegenkummer.de/cms/website.php

Kinder- und Jugendtelefon 116 111

Elterntelefon 0800 111 0 550

Für Täter/-innen und Gefährdete

Einrichtungsliste "Therapie, Beratung, Betreuung sexuell übergriffiger Kinder und Jugendlicher" der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e.V. (DGfPI)

www.dgfpi.de/verein/hilfe-finden.html

Kein Täter werden! - Bundesweites Präventionsnetzwerk

Das Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“ bietet ein an allen Standorten kostenloses und durch die Schweigepflicht geschütztes Behandlungsangebot für Menschen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen und deshalb therapeutische Hilfe suchen.

www.kein-taeter-werden.de

Links

Präventionsseiten der Deutsche Bischofskonferenz

www.praevention-kirche.de

www.praevention-kirche.de/praevention-in-den-bistuemern

Themenseite Missbrauch und Prävention der BDKJ-Bistums- und Bundesebene

www.bdkj.de/bdkjde/themen/missbrauch-praevention.html

Caritasverband

www.caritas.de/sexueller-missbrauch

www.onlineberatung-caritas.de

Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NW e.V.

www.thema-jugend.de

Seiten des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

www.beauftragter-missbrauch.de

www.hilfeportal-missbrauch.de

Leitfäden und Hintergrundinformationen des Bayerischen Jugendrings speziell für Jugendverbände

www.praetect.de

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz, Landesstelle NRW e.V.

www.ajs.nrw.de

Bewegung gegen sexuellen Missbrauch von Kindern, insbesondere die Verbreitung von Kinderpornographie

www.innocenceindanger.de

Informationen und Arbeitsmaterialien zum Thema neue Medien

www.klicksafe.de

Informationsportal zum Thema sexueller Missbrauch für Kinder und Jugendliche

www.trau-dich.de

Informationen zu Gewaltthemen in 6 Sprachen, einfach und jugendgerecht

www.maedchenhaus-bielefeld.de/gewalt.html

Fakten und Tipps

www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/sexualdelikte/

www.sexueller-missbrauch-von-kindern.html

Kampagnenseite Polizeiliche Kriminalprävention

www.missbrauch-verhindern.de

Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen

www.zornröschen.de/de/nordrheinwestfalen

Information und Beratung

www.amyna.de

AMYNA e.V. setzt sich in allen Arbeitsbereichen für den Schutz von Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt ein.

www.dgfpi.de

Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und sexualisierter Gewalt e.V.

Zusammenschluss von ca. 750 Fachkräften (Einzelpersonen und Institutionen) aus dem gesamten Bundesgebiet und dem angrenzenden Ausland, die sich zum Ziel gesetzt haben, aktiv für eine Verbesserung des Kinderschutzes einzutreten.

www.nina-info.de

N.I.N.A e.V. - Die Nationale Infoline, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen ist Trägerin und fachliche Leitung vom Hilfetelefon Sexueller Missbrauch und save-me-online.de.

www.wildwasser.de

Fachberatungsstellen mit dem Schwerpunkt sexualisierte Gewalt, die sich Wildwasser nennen. Dort berät psychologisches und pädagogisches Fachpersonal die von sexualisierter Gewalt Betroffenen. Weitere Aufgaben sind Öffentlichkeitsarbeit, Prävention, Fortbildungen und Supervision.

www.zartbitter.de

Zartbitter ist eine Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch in Köln, die sowohl betroffenen Mädchen als auch Jungen Unterstützung anbietet.

Impressum

Herausgeber

Erzbistum Köln | Generalvikariat
Hauptabteilung Seelsorge
Abteilung Bildung und Dialog
Prävention im Erzbistum Köln
Marzellenstr. 21 | 50668 Köln
Postanschrift: Erzbistum Köln | 50606 Köln

Redaktion

Ruth Habeland, Diplom-Sozialpädagogin, Systemische Therapeutin DGSF
Almuth Grüner, Präventionsbeauftragte Bistum Aachen
Dr. Andrea Redeker, Präventionsbeauftragte Bistum Essen
Manuela Röttgen, Präventionsbeauftragte Erzbistum Köln

Dank

Wir danken den Präventionsbeauftragten der (Erz-)Diözesen Deutschlands sowie den Kollegen/-innen der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NW e.V., auf deren Materialien wir zugreifen konnten!

Layout

Leufen Media Design, Wuppertal

Druck

Eugen Huth GmbH & Co. KG, Wuppertal

Erscheinung

2. Auflage Köln Januar 2019

Bestellung oder Download

praevention@bistum-essen.de
www.praevention.bistum-essen.de
praevention@bistum-aachen.de
www.praevention-bistum-aachen.de
praevention@erzbistum-koeln.de
www.praevention-erzbistum-koeln.de

Urheberrecht

Diese Veröffentlichung unterliegt einem urheberrechtlichen Schutz. Nachahmung und Verwertung - auch auszugsweise - sind nur mit Genehmigung des Herausgebers statthaft. Die Vervielfältigung von Informationen und Daten, insbesondere die Verwendung von Texten, Textteilen oder Bildmaterial, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Herausgebers.

augen auf – hinsehen und schützen!



www.praevention-erzbistum-koeln.de

präventi  n
im erzbistum köln

 ERZBISTUM KÖLN